

1. Die Erfüllung der Tatbestände der §§ 230 und 231 ist nicht vom Eintritt eines bestimmten Erfolges abhängig. Es ist jedoch beachtlich, ob ein Täter in Einsicht seiner verwerflichen Handlungsweise Maßnahmen unternimmt, die bewirken, daß durch seine vorsätzlich falsche Aussage oder Versicherung zum Zwecke des Beweises keine schädlichen Auswirkungen eintreten. Für diese Fälle kann nach **Ziff. 1 von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.**

2. Es muß eine so **rechtzeitige Berichtigung (Ziff. 1)** erfolgen, daß **schädliche Auswirkungen nicht eingetreten sind.**

Das setzt voraus, daß z. B. bei falscher Aussage noch keine sich auf diese Aussage stützende Entscheidung ergangen ist bzw. daß durch die falsche Versicherung zum Zwecke des Beweises noch keinerlei Rechtsnachteile für einen anderen eingetreten sind.

3. Die Berichtigung muß **freiwillig** erfolgen und darf nicht als Ergebnis der Überführung des Täters vorgenommen werden, selbst wenn dies ebenfalls vor Eintritt schädlicher Folgen geschieht.

4. Die Berichtigung soll, muß aber nicht **bei demselben Organ** gesche-

hen, bei dem die falsche Aussage bzw. die falsche Versicherung zum Zwecke des Beweises abgegeben wurde.

Entscheidend ist dabei nur die Absicht des Täters, daß schädliche Auswirkungen seines Verhaltens verhindert werden. Die Berichtigung ist an keinerlei Formvorschriften gebunden.

5. **Ziffer 2** berücksichtigt, ähnlich wie § 226 Abs. 1 Ziff. 3, mögliche Konfliktsituationen des Täters. Danach kann bei vorsätzlicher falscher Aussage oder falscher Versicherung zum Zwecke des Beweises von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dann abgesehen werden, wenn der Täter durch eine wahrheitsgemäße Aussage oder Versicherung sich oder einen nahen Angehörigen der Möglichkeit der Strafverfolgung aussetzen würde.

Nach § 26 StPO besteht für Angehörige generell das Recht der Aussageverweigerung, nach § 27 StPO darüber hinaus hinsichtlich der Fragen, die die Möglichkeit strafrechtlicher Verfolgung eröffnen. Machen Bürger von diesem Recht keinen Gebrauch, sind sie verpflichtet, auch wahrheitsgemäße Aussagen zu machen.

6. Zum Begriff des **nahen Angehörigen** vgl. § 226 Abs. 2.

§233

Begünstigung

(1) Wer nach der Begehung einer Straftat dem Täter oder einem Beteiligten Beistand leistet, um ihn der Strafverfolgung zu entziehen oder ihm die Vorteile aus der Straftat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(2) Sind dem Täter die Umstände bekannt, nach denen die Vortat als Verbrechen zu beurteilen ist oder leistet er die Begünstigung seines Vorteils wegen, wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(3) Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist abzusehen, wenn die Begünstigung einem nahen Angehörigen gewährt wird, um ihn der Strafverfolgung zu entziehen.